

Informationen für die Bewerberinnen und Bewerber in die Kursstufe 11 zum Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2025/2026

Hinweis zum Unterschied zwischen G8- und G9-Gymnasien

Der Unterschied zwischen G8 und G9 besteht in der Dauer des Schulbesuchs bis zum Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife.

G8 = 8 Jahre → Abitur nach 12 Jahren

Klasse 12 (Qualifikationsphase)

Klasse 11 (Qualifikationsphase)

Klasse 10 (Einführungsphase)

Klasse 9

:
:
:



G9 = 9 Jahre → Abitur nach 13 Jahren

Klasse 13 (Qualifikationsphase)

Klasse 12 (Qualifikationsphase)

Klasse 11 (Einführungsphase)

Klasse 10

:
:
:

Falls die Bewerberin oder der Bewerber die Klassenstufe 10 eines G9-Gymnasiums abgeschlossen hat, ist die Aufnahme in die Kursstufe 11 am Sächsischen Landesgymnasium für Sport Leipzig nicht möglich. Der Grund hierfür ist, dass das Sächsische Landesgymnasium für Sport ein G8-Gymnasium ist und bei der Bewerberin oder dem Bewerber die Einführungsphase noch nicht absolviert worden ist. Die Einführungsphase muss erst absolviert werden, um die Kursstufe 11 an unserer Schule zu besuchen. D. h. Bewerberinnen und Bewerber von einem G9-Gymnasium müssen die Klassenstufe 10 am Sächsischen Landesgymnasium für Sport Leipzig wiederholen und können anschließend in die Sekundarstufe II übergehen.

Sie können Ihre gegenwärtige Schule kontaktieren, falls Sie sich unsicher sind, ob Ihr Kind ein G8- oder G9-Gymnasium besucht.

Kurswahl in der Sekundarstufe II

Auf unserer Schulhomepage finden Sie unter dem Punkt "Schulalltag" die "[Dokumente für die SEK II](#)". Dort finden Sie eine ausführliche Information zur Kurswahl und auch Beispiele für die möglichen Konstellationen der Prüfungsfächer für das Abitur.

Bitte reichen Sie neben den allgemeinen Aufnahmeunterlagen auch den [Belegplan für die Kurswahl](#) und das [Formblatt für die Wahl der Sportarten](#) ein.

Schulzeitdehnung in der Sekundarstufe II

Für hochbelastete Sportlerinnen und Sportler gibt es die Möglichkeit, dass die Sekundarstufe von zwei auf drei Jahre gedehnt wird. Der zuständige Landesfachverband, Landestrainer oder die zuständige Landestrainerin wird hierfür bereits die potenziellen Sportlerinnen und Sportler ansprechen, da die Beantragung ausschließlich mit ausführlich begründetem Empfehlungsschreiben (≠ Verbandsempfehlung) des zuständigen Landesfachverbandes möglich ist.